



Per Mail an:

Landkreise und kreisfreie Städte, Straßenverkehrsämter  
Zulassungsstellen  
Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
TÜV Nord Technische Prüfstelle

Bearbeitet von Herrn Kämmel

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30021/3412/0001

Durchwahl 0511 120-7861

Hannover, den 01.07.2020

Verlängerung des Erlasses vom 19.12.2018 mit gleichem Aktenzeichen:  
Modifikation des Erlasses vom 20.12.2019 mit gleichem Aktenzeichen:

### **Transport von Windwurfholz (Kalamitätsholz)**

#### **Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO**

Die durch die Sturmschäden, der Orkane „Friederike, Xavier“ und „Herwart“ entstandenen Schadholzmengen sind noch nicht vollständig aufgearbeitet.

Zusätzlich stellt die aktuelle Aneinanderreihung von Kamalitäten eine besondere Ausnahmesituation für den Wald dar.

Durch die ungewöhnlich warme Witterung in den vergangenen Jahren verbunden mit langanhaltender Trockenheit, hat sich eine Borkenkäfergradation von bisher unbekanntem Ausmaß entwickelt. Weitere erhebliche negative Folgeauswirkungen sind zu befürchten.

Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz hat daher absolute forstwirtschaftliche Priorität. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Ausnahmeregelung geboten.

#### ***Die modifizierte Ausnahmegenehmigung gilt für den Transport von Kalamitätsholz aus außerordentlichen Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Sturm, Trockenheit und Schädlingsbefall).***

Im Besonderen bezeichnet man als *Kalamität* in der Forstwirtschaft eine Massenerkrankung von Waldbeständen, die zu großflächigen Ausfällen führen können. Häufig werden diese durch Massenvermehrungen von Pflanzenfressern ausgelöst.

Die Verkehrsbehörden des Landes Niedersachsen werden daher ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse für die Transporte von Windwurfholz und sekundärem Schadholz aus den Windwurfgebieten zu zentralen Lager- und Umschlagplätzen und zu Holz verarbeitenden Betrieben bis zum

### **31. Dezember 2020**

befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bis zu einem Gesamtgewicht von **maximal 44,00 t** für eine Fahrzeugkombination zu erteilen, auch wenn teilbare Ladung (Kalamitätsholz) transportiert werden soll. Auf die Zuständigkeit gem. § 68 StVZO wird hingewiesen.

Dabei sind die Vorschriften über die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO, mindestens Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen, hingewiesen.

Die sonstigen technischen Anforderungen der Fahrzeugkombinationen sind entsprechend den Empfehlungen 8, 9 oder 10 der „Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen zu § 70 StVZO)“ vom 26.05.2014 (VkB. S. 503) – soweit für die Fahrzeugkombination zutreffend – unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Auflagen und Bedingungen zu beurteilen

Von den Vorschriften über die Fahrzeughöhe und –breite sind **keine** Abweichungen gemäß § 32 StVZO zulässig.

Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn der Antragsteller das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegt, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Alternativ kann die Eignung der Fahrzeugkombination durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers (Herstellerbescheinigung) nachgewiesen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für den Bereich des Landes Niedersachsen. Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO sowie befristete Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO können ohne vorherige Anhörung erteilt werden.

Für den Bereich der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt, das die in den jeweiligen Langholzerlassen getroffenen Vereinfachungen (unter Beachtung der geänderten Verwaltungsvorschriften) auch für den Transport von Windwurfholz mit 44 to Gesamtgewicht befristet angewandt werden dürfen.

Sofern die Ausnahmen auf das Gebiet anderer Länder ausgedehnt werden sollen, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

Für die Länder

**Hamburg** (incl. der Zufahrt zu den Seehäfen),

**Bremen,**

**Nordrhein-Westfalen,**

**Brandenburg,**

**Schleswig-Holstein,**

**Hessen,**

**Sachsen-Anhalt** (Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO gelten nicht für die Befahrung der Elbebrücke im Zuge der B 189 bei Wittenberge) und Thüringen und

**Thüringen** (Genehmigungen für das Landesgebiet Thüringens sind mit der Auflage zu versehen, dass das Fuhrunternehmen im Regelfall eine Woche vor jeder Fahrt, den jeweiligen Transport beim betroffenen Landratsamtz (Straßenverkehrs-/ Straßenbaubehörde) anzuzeigen hat (unter Angabe von Fahrzeug, Fahrstrecke, Zeitraum, Kopie der Genehmigung). Wird die Regelfrist von einer Woche unterschritten, hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen)

ist das Einvernehmen bereits hergestellt. Der Geltungsbereich zu erstellender Ausnahmegenehmigungen kann auch auf das Gebiet dieser Bundesländer erweitert werden.

Im Gegenzug dürfen durch vorstehende Länder, mit denen das Einvernehmen hergestellt wurde, entsprechend des Inhaltes dieses Erlasses Ausnahmegenehmigungen mit dem Geltungsbereich Niedersachsen ohne vorherige Anhörungen erteilt werden.

**Für Industrierestholz, insbesondere Sägeholz, Hackschnitzel sowie aufbereitete Schnittware, werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.**

Die Bedingungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes gem. § 30 Abs. 3 StVO werden für Niedersachsen in einem gesonderten Erlass geregelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bernd Kämmer

